



Satzung Park-Tennisclub Grünstadt e.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2023, ergänzt durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 10. Juli 2023, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein am 11. September 2023

§ 1

Name und Sitz, Vereinsjahr

(1) Der am 17. August 1962 gegründete Verein führt den Namen Park-Tennisclub Grünstadt e.V. und hat seinen Sitz in Grünstadt/Weinstraße.

(2) Er ist unter Registernummer VR 30236 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben, Neutralität, Verbandszugehörigkeiten

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung von Tennissportanlagen, Angebote zum Erlernen, Trainieren und Ausüben des Tennissports, Durchführung von Wettkämpfen sowie durch Förderung der Jugend-, Mannschafts- und Breitensportarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein lehnt jede Bestrebung oder Bindung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Art sowie jede Form der Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ab. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(5) Der Verein ist dem Deutschen Tennis Bund e.V., Landesverband Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V., Bezirksverband Tennisverband Pfalz e.V. angeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich durch Ausübung des Tennissports aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(4) Passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins, die den Tennissport nicht selbst ausüben.

(5) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und stehen ansonsten den aktiven Mitgliedern gleich.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaftsrechte können nur höchstpersönlich ausgeübt und nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist hierfür ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Im Aufnahmeantrag ist die Anerkennung der Vereinssatzung sowie die Verpflichtung zu erklären, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Soweit dem Aufnahmeantrag stattgegeben wird, erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung in Textform. Mit der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss vom Vorstand nicht begründet werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5

Beendigung, Ruhen und Umstellen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
- d) Löschung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu erklären.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann nur durch schriftliche Verzichtserklärung des Ehrenmitglieds gegenüber dem Vorstand oder durch Aberkennung vorzeitig beendet werden.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere offene Beitragspflichten, bleiben unberührt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen oder geleisteten Umlagen.

(5) Ein aktives Mitglied kann schriftlich beim Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn aus in seiner Person liegenden wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Abwesenheit zu beruflichen oder Ausbildungszwecken, Ableistung von Wehr- oder Ersatzdienst) für einen Zeitraum, der voraussichtlich mehr als ein Vereinsjahr umfasst, keine Ausübung des Tennissports im Verein möglich ist. In dem Antrag sind die Gründe sowie der gewünschte Beginn und das Ende des Ruhenszeitraums anzugeben. Die Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind auf Anforderung glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

(6) Aktive Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht weiter ausüben wollen, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf eine passive Mitgliedschaft umstellen. Gleichmaßen können passive Mitglieder, die sich aktiv dem Tennissport widmen wollen, ihre Mitgliedschaft auf eine aktive Mitgliedschaft umstellen. Für die Erklärung gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 entsprechend.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn ein Mitglied

- a) in grober Weise den Interessen oder Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhält,
- c) in erheblicher Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder
- d) mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, in erheblichem Umfang in Verzug ist. Ein Verzug mit der Erfüllung von Zahlungspflichten gilt als erheblich, wenn er mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags erreicht.

(2) Vor Einleitung des Ausschließungsverfahrens ist dem betroffenen Mitglied durch Aussprache einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten abzustellen. Der Verzug mit der Erfüllung von Mitgliedspflichten soll mindestens zweimal schriftlich angemahnt werden.

(3) Das Ausschließungsverfahren wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand in Gang gesetzt, der zu begründen ist. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen. Ein dem Ausschließungsantrag stattgebender Beschluss des Vorstands bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Er gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand zu erheben und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen zu nutzen sowie an dessen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen unter Ausübung ihres Stimmrechts teilzunehmen.

(2) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins zu spielen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, seine Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die vom Vorstand beschlossene Platz- und Spielordnung zu beachten. Es soll Bereitschaft bestehen, Vereinsämter zu übernehmen. Die Mitglieder sollen sich untereinander rücksichtsvoll und nach den Regeln des sportlichen Fairplay verhalten. Jegliches Verhalten, das dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen abträglich ist, soll unterlassen werden. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihre Beiträge und Umlagen zu leisten.

(4) Aufgrund der Zugehörigkeit des Vereins zum Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum Tennisverband Pfalz e.V. sind ergänzend die dortigen Satzungsbestimmungen und Ordnungen zu beachten.

§ 8**Beiträge und Umlagen, Finanzen**

(1) Zur Finanzierung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt der Verein jährliche Mitgliedsbeiträge. Daneben können zur Deckung von besonderen Aufwendungen oder von Verbindlichkeiten des Vereins Umlagen beschlossen werden.

(2) Beiträge und Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr beschlossen; Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Solange keine abweichende Beschlussfassung erfolgt, bleiben beschlossene Beiträge und Umlagen unverändert. Umlagen sollen die Höhe eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

(3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. April eines Vereinsjahres zu zahlen. Die Zahlung soll durch Bankeinzug erfolgen. Für Umlagen sind in dem zugrundeliegenden Beschluss die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten zu bestimmen.

(4) Der Vorstand ist befugt

- a) zum Zwecke der Mitgliederwerbung Neumitgliedern für das Jahr des Vereinsbeitritts Beitragsermäßigungen zu gewähren und
- b) in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit nicht nach § 10 Abs. 3 Buchstabe e) die Mitgliederversammlung zu beteiligen ist.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können für die Ausübung von Vereinsämtern oder für sonstige Tätigkeiten für den Verein angemessene Vergütungen gezahlt werden. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen können bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz geregelten Beträge gewährt werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der entsprechenden Verträge ist der Vorstand.

(7) Zur Kontrolle der Finanzen des Vereins, insbesondere der Kasse und der Buchführung, sind unabhängige Kassenprüfer zu bestellen.

(8) Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ordnet die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung und bestellt und kontrolliert den Vorstand.

(3) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Zur Verwaltung einzelner Angelegenheiten des Vereins und Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder als außerordentliche Versammlung stattfinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist vom Vorstand einmal im Vereinsjahr einzuberufen; sie soll im ersten Viertel des Vereinsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Vereinsjahr,
- d) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen,
- e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder den Eingang wirtschaftlicher Verpflichtungen im Umfang von mehr als der Hälfte der jahresaktuellen Beitragseinnahmen zum Gegenstand haben,
- f) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorstandsämtern,
- i) Verhandlung von Einsprüchen gegen Vereinsausschlüsse,
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, sowie
- m) Beschlussfassung über die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassungen einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail an die beim Verein hinterlegte Adresse oder durch Anzeige in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“.

(5) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands vorgesehen werden,

- a) dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können (hybride Versammlung) oder
- b) dass die Versammlung ohne jede Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten wird (virtuelle Versammlung).

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen wird von dem/den gesetzlichen Vertreter/n ausgeübt. Für juristische Personen wird das Stimmrecht von dem/den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertreter/n ausgeübt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

(7) Beschlussanträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Antragstellung beschränkt Geschäftsfähiger oder Geschäftsunfähiger sowie von juristischen Personen gelten die Sätze 3 und 4 des Absatzes 6 entsprechend. Soweit Anträge nicht innerhalb der in der Einladung gesetzten Frist schriftlich eingereicht wurden, dürfen sie in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

(8) Beschlussfassungen und Wahlen geschehen offen durch Handaufheben. Auf Antrag des zehnten Teils der teilnehmenden Mitglieder ist eine geheime schriftliche Abstimmung vorzunehmen.

(9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch diese Satzung oder durch Gesetz keine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins oder zu dessen Auflösung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(10) Von den Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen, die von diesem und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet werden. Bei Verhinderung des Schriftführers ist für die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes als Vertreter zu bestellen.

(11) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 11 Vorstand

(1) Vorstand des Vereins ist der Gesamtvorstand, bestehend aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Schriftführer und
- g) den Beisitzern.

(2) Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig, mit Ausnahme des ersten und des zweiten Vorsitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

(4) Der erste Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Dem Schatzmeister kann Bankvollmacht erteilt werden. Der Schriftführer hat über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane Protokolle anzufertigen. Den Beisitzern können bestimmte Fachbereiche zugewiesen werden. Über ihre Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands nach außen Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht Auskunftspflichten gegenüber Dritten bestehen oder die Offenlegung zur Interessenwahrnehmung oder Vertretung des Vereins erforderlich ist.

(5) Die Wahl des Vorstands erfolgt als Blockwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

(6) Der Vorstand tritt zu seinen Sitzungen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vereinsjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. § 10 Absatz 5, Absatz 6 Satz 5, Absatz 8, Absatz 9 Sätze 1 und 2, Absatz 10 sowie Absatz 11 gelten entsprechend.

(7) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt, soweit nicht Vergütungen oder pauschalisierte Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 8 Abs. 6 gewährt werden.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste bei der Führung des Vereins erworben haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern und ehemalige erste oder zweite Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorstandsämter beinhalten die Ehrenmitgliedschaft und werden auf Lebenszeit verliehen. Sie können nur durch schriftliche Verzichtserklärung des Geehrten gegenüber dem Vorstand oder durch Aberkennung vorzeitig beendet werden. Die Ehrenvorstandsämter berechtigen zur informatorischen Teilnahme an den Sitzungen des amtierenden Vorstands ohne Stimmrecht.

(9) Näheres zu seiner Arbeitsweise kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Zur Kontrolle der Finanzen des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei unabhängige Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal im Vereinsjahr die gesamte Vereinskasse mit allen Büchern, Konten und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsfinanzen ist die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

§ 13 Haftung

(1) Organmitglieder, Vertreter und Mitglieder des Vereins, die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Sind Organmitglieder, Vertreter und Mitglieder des Vereins nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

(4) Für alle Rechtsverbindlichkeiten, die die Vereinsleitung eingeht und die sich auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes stützen, haftet ausschließlich der Verein. Jede andere Haftung geht zu persönlichen Lasten desjenigen, der unbefugt Rechtsverbindlichkeiten für den Verein eingegangen ist.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst durch:

- a) Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder
- c) mit Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist.

(2) Im Fall der Auflösung durch Beschluss sind der erste und der zweite Vorsitzende als gemeinschaftliche Liquidatoren des Vereins bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Wird ein Insolvenzverfahren auf Antrag des Vereins eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Ebenfalls kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2023 beschlossen und durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 10. Juli 2023 aufgrund Ermächtigung der Mitgliederversammlung in § 14 Abs. 4 ergänzt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.